



JULIAN DIELENHEIN

Partner der Gastronomie



NEWSLETTER

Mit diesem Newsletter erhalten Sie wieder aktuelle Informationen aus der Hotellerie und Gastronomie. Wir informieren Sie über die aktuellen Entwicklungen.

Verlängerung des Lockdowns bis 20.12.2020 fortgesetzt
Neues zu der außerordentlichen Wirtschaftshilfe November
Überbrückungshilfe II

Verlängerung des Lockdowns bis 20.12.2020 fortgesetzt

"Wir brauchen noch einmal eine Kraftanstrengung", sagte Bundeskanzlerin Angela Merkel (CDU) nach dem jüngsten Corona-Gipfel in Berlin. Das exponentielle Wachstum der Infektionszahlen sei gestoppt, aber der Erfolg reiche nicht aus.

Daher wird **der Lockdown bis 20. Dezember fortgesetzt**, über Weihnachten soll es bis maximal 1. Januar Lockerungen geben. Allerdings wohl nicht für die Gastronomie. Auch **Skitourismus soll möglichst bis 10. Januar 2021 unterbunden** werden in Absprache mit den europäischen Nachbarn. Betroffene Wirtschaftszweige sollen analog der November-Hilfen auch im Dezember unterstützt werden. Von Januar bis Juni haben Betriebe schon Aussicht auf die sogenannten Überbrückungshilfen III.

Folgende Beschlüsse gibt die Kanzlerin bekannt und betont dabei die große bundesweite Verständigung bei der Pressekonferenz vertreten waren auch der bayerische Ministerpräsident Markus Söder (CSU) sowie Berlins Regierender Bürgermeister Michael Müller (SPD).

- Alle Maßnahmen des November-Lockdowns werden fortgesetzt
- private Kontakte werden auf fünf Personen aus zwei Haushalten beschränkt
- Alle Arbeitgeber sollen möglichst Homeoffice ermöglichen
- Betriebsferien zwischen den Jahren sind wünschenswert
- Ausweitung der Maskenpflicht
- Im Einzelhandel - in Geschäften mit mehr als 800 Quadratmetern nur noch ein 1 Kunde auf 20 Quadratmeter (statt 10)
- Skiurlaube sollen möglichst bis 10. Januar in Abstimmung mit europäischen Nachbarn unterbunden werden

Die Lockdown-Verlängerung bedeutet für das Gastgewerbe, dass weiterhin **keine touristischen Übernachtungen** angeboten werden dürfen und **Gastronomien geschlossen bleiben müssen**. Zudem sagte die Kanzlerin, dass die Maßnahmen wahrscheinlich darüber hinaus gehen müssen - bis ins neue Jahr. Armin Laschet hat in einem Interview im Anschluss an die Pressekonferenz von Frau Merkel für NRW bekannt gegeben, dass die Maßnahmen in NRW bis zum Jahresende fortgesetzt werden. Andere Länder werden wohl nachziehen. Das bedeutet im Klartext, dass die Gastronomie in diesem Jahr nicht mehr öffnen wird. Das gleiche gilt für den touristischen Reiseverkehr. Es bleibt zu hoffen, dass die finanziellen Unterstützungen, wie versprochen geleistet werden und das ganze zeitnah.

Weiterhin gilt die sogenannte **Hotspot-Strategie** in Deutschland - ab einer Inzidenz von 50 innerhalb von 7 Tagen pro 100.000 Einwohner können Ämter die Kontakte nicht mehr adäquat nachverfolgen und das Gesundheitssystem wird gefährdet. Ab **200 Neuinfektionen innerhalb von 7 Tagen** sollen die Maßnahmen nochmals erweitert bzw. verschärft werden, derzeit gelten laut Merkel der Kreis Berlin und weitere 62 andere Landkreise als Hotspots. Merkel betonte, nicht nur die Zahl der Neuinfektionen, sondern auf die Gefahr der Hotspots müsse in ein Gesamtkonzept einfließen.

Um touristische Hotspots über die Winterferien zu vermeiden, soll Skiurlaub bis einschließlich 10. Januar 2021 in **Abstimmung mit den anderen EU-Ländern** unterbunden werden. "Das muss koordiniert werden, was sicherlich nicht einfach wird", sagte Merkel.

Neues zu der außerordentlichen Wirtschaftshilfe November

Das Bundeswirtschaftsministerium hat seine umfangreichen FAQ zu den Novemberhilfen veröffentlicht: [FAQ](#)

Anträge können ab sofort über die bundeseinheitliche IT-Plattform der Überbrückungshilfe gestellt werden (antragslogin.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de). Der Antrag muss elektronisch durch einen Steuerberatenden, Wirtschaftsprüfenden, vereidigten Buchprüfenden, Rechtsanwalt oder Rechtsanwältin gestellt werden (sogenannte prüfende Dritte).

[Ausführliche Informationen zur Registrierung und Anmeldung für prüfende Dritte](#)

Soloselbständige sind bis zu einem Förderhöchstsatz von 5.000 Euro unter besonderen Identifizierungspflichten direkt antragsberechtigt ([direktantrag.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de](#)), sofern sie bisher noch keinen Antrag auf Überbrückungshilfe gestellt haben. Als Voraussetzung hierfür benötigen sie ein ELSTER-Zertifikat. Informationen zur Erstellung eines Benutzerkontos für ELSTER und zur Zertifikatsdatei finden Sie auf dem [ELSTER-Portal](#).

[Ausführliche Informationen zum Direktantrag für Soloselbständige](#)

Wichtiger Zusatzhinweis:

Bei diesem Programm handelt es sich um ein Bundesprogramm. Wir haben heute erfahren, dass alle eingehenden Anträge zunächst automatisiert anhand verschiedenster Kennzahlen geprüft werden. Die Anträge, die diese Prüfung erfolgreich durchlaufen (es wird voraussichtlich zunächst erst ein überschaubarer Anteil sein) können mit einer Auszahlung (Abschläge 50 % der Antragssumme, max. 10.000 €) bereits bis Mitte nächster Woche rechnen. Alle weiteren Anträge, die die automatisierte Prüfung nicht „bestehen“ werden händisch nachbearbeitet, sodass es hier voraussichtlich zu deutlich späteren Auszahlungen kommen wird.

Novemberhilfe: Die wichtigsten Fakten für das Gastgewerbe

Notwendige Voraussetzung für die Novemberhilfe ist die Betroffenheit von den Schließungsverordnungen der Länder, selbst ein erheblicher Umsatzeinbruch begründet keine **Antragsberechtigung**.

Beherbergungsbetriebe werden als direkt betroffene Unternehmen angesehen. Sofern sie mit nicht touristischen Übernachtungen im November 2020 Umsätze erzielen, werden diese bis zur Höhe von 25 % des Vergleichsumsatzes nicht angerechnet.

Gastronomiebetriebe im Sinne von § 1 Gaststättengesetz gelten als direkt betroffen. Beim Vergleichsumsatz gilt die Sonderregelung, dass jeweils nur die Inhausumsätze betrachtet werden. Dadurch darf im November 2020 ein höherer Umsatz als 25 % mit Take-Away und Liefergeschäft gemacht werden, ohne dass dieser angerechnet wird. Das gilt z.B. auch für Konditoreien mit angeschlossenem Café. Imbissbetriebe, die ausschließlich Außerhausumsätze erzielen, sind daher nicht antragsberechtigt.

Kantinen und Caterer sind in der Regel keine Gaststätten im Sinne von § 1 des Gaststättengesetzes und damit nicht direkt betroffen. Caterer können aber – je nachdem wer sie beauftragt – als indirekt oder über Dritte betroffene Unternehmen antragsberechtigt sein, wenn sie überwiegend Veranstaltungen beliefern, die durch die Schließungsverfügungen untersagt sind. Wenn sie mehrere Geschäftsfelder haben, werden sie als Mischbetriebe behandelt. Die Sonderregelung für Gaststätten, also die Differenzierung nach Inhaus- und Außerhausumsätzen, gilt bei ihnen nicht.

Mischbetriebe sind antragsberechtigt, wenn ihr Gesamtumsatz zu mindestens 80 % von den Schließungsverfügungen betroffen ist. Maßgeblich für die Zuordnung ist in der Regel der Jahresumsatz 2019.

Diese 80 %-Marke gilt auch für **verbundene Unternehmen**. Hier kommt es für die 80 %-Betrachtung auf den inländischen verbundweiten Umsatz im Jahr 2019 an. Es darf nur ein Antrag für alle verbundenen Unternehmen insgesamt gestellt werden. Der Vergleichsumsatz bezieht sich ausschließlich auf den Teil des Umsatzes, der von den Unternehmensteilen erzielt wird, die von den Schließungsverfügungen direkt, indirekt oder über Dritte betroffen sind.

Vergleichsumsatz für die Berechnung der Novemberhilfe ist grundsätzlich der Nettoumsatz im November 2019. Ausnahmen davon gelten **nur** bei Soloselbständigen (alternativ der durchschnittliche Monatsumsatz 2019) und Gründern (bei Aufnahme der Geschäftstätigkeit nach dem 31. Oktober 2019 der Monatsumsatz im Oktober 2020 oder der monatliche Durchschnittsumsatz seit Gründung).

Im Rahmen der **europarechtlichen Kleinbeihilferegelung und der De-Minimis-Regelung** (d.h. Beihilferahmen maximal 1 Mio. Euro) wird u.a. auch ein KfW-Schnellkredit berücksichtigt. Bisherige Veröffentlichungen der Ministerien waren diesbezüglich widersprüchlich. Wenn die Beihilfeobergrenze bereits ausgeschöpft ist, ist eine Gewährung der Novemberhilfe jedoch dennoch möglich, wenn die bisherige Kleinbeihilfe vor der Gewährung von Novemberhilfe zurückgezahlt wird. Die KfW hat diesbezüglich informiert, dass es jetzt ermöglicht wurde, den **KfW-Schnellkredit** auch in Höhe eines Teilbetrages ohne Vorfälligkeitsentschädigung vorzeitig zurückzuzahlen.

Bezüglich der „**Novemberhilfe plus**“ für Unternehmen, bei denen dieser beihilferechtliche Rahmen nicht ausreicht, wird an der Programmergänzung weiterhin noch gearbeitet. Die „Novemberhilfe plus“ kann sich inhaltlich von der „Novemberhilfe“ unterscheiden. Es soll aber möglich sein, Novemberhilfe zu beantragen und dann zu einem späteren Zeitpunkt „Novemberhilfe plus“. Die Leistungen werden dann angerechnet.

Überbrückungshilfe II

Die FAQ des Bundeswirtschaftsministeriums zur Überbrückungshilfe II findest du hier: [FAQ](#)

Diese FAQ erläutern wesentliche Fragen zur Handhabung der zweiten Förderphase des Bundesprogramms „Corona-Überbrückungshilfe für kleine und mittelständische Unternehmen“. Sie sind als Hintergrundinformationen für antragsberechtigte Unternehmen, Steuerberatende und -bevollmächtigte, Wirtschaftsprüfende, vereidigte Buchprüfende sowie Rechtsanwältinnen und -anwälte (im Folgenden: prüfende Dritte) gedacht.

Julian Dielenhein

Partner der Gastronomie –
BAFA zertifiziertes Beratungsunternehmen | Bilanzbuchhalter IHK